

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 2 (1952)

Heft: 2

Bibliographie: Literaturnotizen

Autor: Schib, Karl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LITERATURNOTIZEN

Von KARL SCHIB

GÜNTHER FRANZ möchte mit seiner «Bücherkunde» die Lücke ausfüllen helfen, die seit dem Fehlen des «Dahlmann-Waitz» klafft¹. Er folgt im Aufbau mit guten Gründen dem großen Vorbild, und dank der betonten Berücksichtigung der neuesten historischen Literatur ist ein sehr brauchbares bibliographisches Werk entstanden. Da der Bearbeiter vor allem den Studenten der Geschichte dienen will, erwähnt er gelegentlich auch Rezensionen und fügt bei manchen Werken kommentierende Bemerkungen bei. Diese «bibliographie raisonnée» reizt gelegentlich zum Widerspruch; aber die in ihrer Kürze oft recht undifferenzierten Urteile können doch anregend wirken. Im einzelnen nur einige wenige Bemerkungen: A. Gasser, Die territoriale Entwicklung der Schweiz. Eidgenossenschaft (Nr. 271), gehört als wichtigste Fundgrube zur Geschichte der Landeshoheit auf schweizerischem Gebiete zu Nr. 1300. Anstelle des Dictionnaire der Académie française würde man den Studenten mit Vorteil das diesem weit überlegene Wörterbuch von Littré empfehlen. Von Ph. Schmitz, Geschichte des Benediktiner-Ordens (638a), wird die deutsche Übersetzung zitiert, von der bis jetzt zwei Bände erschienen sind; von der belgischen Originalausgabe sind bis 1948 vier Bände erschienen. Von Henri Sée, Französische Wirtschaftsgeschichte, 2 Bände, 1930/31 (No. 802), erschien 1948 die französische Originalausgabe («Edition complétée par un supplément bibliographique»). Von Aargauer Urkunden (Nr. 1407) erschienen Band 10, Zofingen (1945), Band 11, Hermetschwil (1946) und Band 12, Gnadenthal (1950). Von einer Berücksichtigung der Schweizer Geschichte «in vollem Umfange» ist im 19. Jahrhundert kaum mehr etwas zu spüren; das Buch von Eduard Vischer «Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler, ein politischer Briefwechsel aus den Jahren 1839—1841, mit einer Einführung zur Geschichte des Kantons Aargau 1803—1852» (Quellen zur aargauischen Geschichte, 2. Reihe: Briefe und Akten 2. Band), das tiefe Einblicke in die Geschichte des schweizerischen Liberalismus bietet, wäre S. 212 gut am Platz gewesen.

HEINRICH WALDVOGEL (Dießenhofen) verzeichnet nach Sachgebieten geordnet das ganze historische Schrifttum über Stein am Rhein². Die Reichhaltigkeit dieser Steiner Bibliographie zeugt für das große Interesse, das die

¹ GÜNTHER FRANZ, Bücherkunde zur deutschen Geschichte. Verlag von R. Oldenbourg, München 1951. 279 S.

² HEINRICH WALDVOGEL, Bibliographie zur Geschichte der Stadt Stein am Rhein. Wanderer-Verlag, Zürich 1950. 56 S.

Geschichtschreibung der verschiedensten Epochen dem schönen Rheinstädtchen geschenkt hat. Die Arbeit Waldvogels wird dem Verfasser einer Gesamtdarstellung der Steiner Geschichte besonders willkommen sein.

ERNST RIPPMMANN (Zürich) gibt in deutscher und französischer Sprache eine kurze Übersicht über die Steiner Kunstdenkmäler; 48 Bilder und 2 Stiche begleiten den Text³.

Im Jahre 1942 erschien die erste Lieferung der von HEKTOR AMMANN herausgegebenen Freiburger Notariatsregister (vgl. die Besprechung in dieser Zeitschrift, Bd. 22, 1942, S. 460ff.)⁴. Hier soll auf die seither erschienene zweite Lieferung hingewiesen werden. Sie enthält 1757 Einträge aus den Jahren 1400—1437. Der Gewerbe- und Handelsgeschichte wird in dieser Quellensammlung ein einzigartiges Material geboten. Das Werk hat auch im Ausland die verdiente Beachtung gefunden. The English Historical Review (Januar 1952) äußert sich folgendermaßen: «The range of the commercial connexions of this middling town (Freiburg's population about 1450 did not exceed 5,000) is notable. They extended to Avignon, Burgundy, Swabia and northern Italy; wandering craftsmen found their way to Freiburg from Normandy and the Low Countries. Undoubtedly this collection justifies its editor's claim to have opened up a fundamental source for the economic history of western and central Switzerland; it is likely, indeed, to have a far wider importance».

HENRI MEYLAN (Lausanne) wirft auf Grund eines Briefwechsels zwischen Beza und den in Lyon ansässigen italienischen Spiritualisten neues Licht auf die calvinistische Rechtgläubigkeit⁵. Beza spricht dem Juristen Alamanni das Recht, in der Kirche zu lehren, ab; denn die Berufung dazu fehle ihm, da er nicht Theologe sei; eine «vocation extraordinaire» aber könne es nur dort geben, wo keine konstituierte evangelische Kirche bestehe. Von besonderem Interesse ist eine Briefstelle, in der Beza auf seine eigene Entwicklung hinweist: «Peut-être te semblerais-je, moi aussi, parler avec trop d'assurance, mais je voudrais que tu te souviennes que je parle au nom de Celui de qui j'ai reçu le ministère et le pouvoir de parler, bien que je sois indigne et le dernier des plus humbles pasteurs de l'Eglise. Ne vas pas penser que je m'appuie sur je ne sais quelle autorité imaginaire, sache plutôt que c'est par la grâce de Dieu que je crois ce que je dis; et, parce que j'ai passé par les mêmes sentiers d'erreurs où je te vois errer, je puis discuter plus librement avec toi de ces sujets».

³ ERNST RIPPMMANN, Stein am Rhein (Schweiz. Kunststätten). Ed. de la Baconnière, Neuchâtel. 16 S., 48 Abb.

⁴ HEKTOR AMMANN, Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag. Quellen zur Geschichte von Gewerbe, Industrie und Handel des 14. und 15. Jahrhunderts aus den Notariatsregistern von Freiburg im Uechtland. Hg. mit Unterstützung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, 2. Lieferung, Kommissionsverlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1950, S. 177—344.

⁵ HENRI MEYLAN, Bèze et les Italiens de Lyon, 1566 (Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance. Tome XIV. S. 235—249.)

FRITZ BLANKE (Zürich) bietet in seinem reich belegten Aufsatz «Reformation und Alkoholismus» einen bemerkenswerten Beitrag zur Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts⁶. Die Quellen lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß Luthers Feststellung, Deutschland sei ein vom Saufteufel geplagtes Land, begründet war. Der Verfasser stellt die Frage, ob die Reformation an der maßlosen Verwilderung der Trinksitten schuld sei; er verneint sie mit Recht und betrachtet auch diese Form des Lebensgenusses als eine Begleiterscheinung der Renaissance. An Mahnungen der geistlichen und weltlichen Behörden fehlte es nicht. Über deren geringen Erfolg war Luther gelegentlich so enttäuscht, daß er in einem Anflug von apokalyptischem Pessimismus prophezeite, es werde am Jüngsten Tag alles naß und voll in die Hölle fahren. Der Gedanke der Abstinenz blieb allen Reformatoren fremd; die Täufer aber griffen ihn auf und wurden so Vorkämpfer der Abstinenzbewegung.

GÜNTHER FRANZ ersetzt und ergänzt mit seiner Sammlung von Verfassungstexten die längst vergriffene, von W. Altmann herausgegebene⁷. Der Bearbeiter bietet einleitend für jedes Land die verfassungsgeschichtlichen Haupttatsachen. Für die englischen und französischen Texte sind Original und Übersetzung nebeneinander gestellt. Die getroffene Auswahl berücksichtigt die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, China, Deutschland, Großbritannien, Frankreich und die Schweiz. Für die Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft hat der Bearbeiter sich die Mühe genommen, sämtliche seit 1874 vorgenommenen Verfassungsänderungen kenntlich zu machen und den ursprünglichen Wortlaut in den Anmerkungen wiederzugeben. Damit ist es ihm gelungen, die Entwicklung deutlicher zu zeigen, als das bei den meisten bisherigen Ausgaben der Bundesverfassung der Fall ist.

Die englischen Verfassungsurkunden leitet Franz mit der Magna Charta ein, die er lateinisch und deutsch auszugsweise wiedergibt. — Um so dankbarer greift man zu Heft 16 der «Quellen zur neueren Geschichte», das den vollständigen Text samt der Übersetzung bietet; dazu die «Artikel der Barone vom 15. Juni 1215» und die englische Übersetzung der Magna Charta vom Jahre 1535⁸.

Ein ganz großes Unternehmen stellt die von W. Brorsen unternommene Herausgabe aller Verfassungen der jetzt bestehenden Staaten dar⁹. Die vorliegenden zehn Bogen enthalten die Verfassungen Belgiens, Frankreichs, Irlands, Italiens, der UdSSR, der Tschechoslowakei und der Türkei. Der Text wird ungekürzt und bei den fremdsprachigen Verfassungen nur in

⁶ FRITZ BLANKE, Reformation und Alkoholismus (Separatdruck aus «Der Fürsorger», H. 6, 1949. 16 S.).

⁷ GÜNTHER FRANZ, Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung. Verlag von R. Oldenbourg, München 1950, 465 S.

⁸ HANS WAGNER, Magna Carta Libertatum von 1215, lateinisch-deutsch-englisch, mit ergänzenden Aktenstücken (Quellen zur neueren Geschichte, hg. vom Historischen Seminar der Universität Bern). Verlag Herbert Lang, Bern 1951, 53 S.

⁹ W. BRORSEN, Die Verfassungen der Erde in deutscher Sprache nach dem jeweils neuesten Stande. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1950.

deutscher Übersetzung wiedergegeben; wenn eine eindeutige Übersetzung nicht möglich ist, übernimmt der Herausgeber und Übersetzer die fremdsprachliche Bezeichnung oder er fügt die Originalfassung bei. Es erübrigt sich wohl, auf die hohe Bedeutung dieses Unternehmens für die historische Forschung aufmerksam zu machen.

Eine Freiburger Dissertation aus der Feder von PAUL LETTER legt die Grundlagen zu einer Biographie des Solothurner Politikers und Journalisten Theodor Scherer (1816—1885)¹⁰. Der Verfasser schildert den geistigen Werdegang Scherers im Restaurationszeitalter und bietet interessante Einblicke in die Solothurner und Freiburger Schulverhältnisse — Scherer studierte von 1833—1836 am Jesuitenkollegium in Freiburg. 1836 kehrte er in seine Vaterstadt zurück und begann seine Laufbahn als Journalist mit der Gründung der «Schildwache am Jura». Wir lernen Scherers Wirken bis zum großen Machtkampf um die Verfassung des Jahres 1840 kennen. Die Grundzüge seiner konservativ-demokratischen Politik treten klar in Erscheinung, ebenso sein Kampf gegen die Herrschaft Munzingers und Reinerts, von der Hermann Büchi mit vollem Recht feststellte, daß sie «weit mehr Verwandtschaft mit dem aufgeklärten Absolutismus aufwies» als mit Demokratie im modernen Sinne («Hundert Jahre Solothurner Freisinn 1830—1930», S. 25). Demgegenüber konnte der klerikale Demokrat Scherer sich als Vorkämpfer gegen ein absolutistisches System fühlen: «Mit einem Wort, wir arbeiten für die Emanzipation des Bürgers und kämpfen gegen die Omnipotenz der Staatsgewalt» (S. 117).

Das Verdienstvolle an dieser Arbeit besteht in der Ausbreitung neuen, wichtigen Materials zur Entstehung der politischen Parteien, der politischen Presse, aber auch der Säkularisierung und des Neuaufbaus des Schulwesens. Möge es dem Verfasser gelingen, das breit angelegte Werk fortzusetzen.

HERBERT SCHMITT untersucht das vormärzliche Staatsdenken in Baden und macht dabei unter anderem auf die entscheidende Bedeutung des Staatslexikons von Rotteck-Welcker aufmerksam¹¹. Es war nach Wichmann, Denkwürdigkeiten aus der Paulskirche, «beinahe in jedes Abgeordneten Händen» (zit. von Schmitt S. 25) und verdiente den Namen «Brevier und Bibel des Liberalismus». Vielleicht wäre es möglich, noch deutlicher als es bisher geschehen ist, Wurzeln des schweizerischen Radikalismus im Wirken Rottecks festzustellen.

¹⁰ PAUL LETTER, Theodor Scherer 1816—1885. Grundlagen und erste Tätigkeit I. Benziger & Co., Einsiedeln 1949, 258 S.

¹¹ HERBERT SCHMITT, Das vormärzliche Staatsdenken und die Revolution von 1848/49 in Baden (Baden im 19. und 20. Jahrhundert, verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien, Bd. 2, 1950. 211 S.). Das Heft enthält ferner unter dem Titel „Von der peinlichen Prozedur zum Anklageprozeß“, eine Darstellung der Gerichtsorganisation und des Strafprozesses im Großherzogtum Baden 1803—1879 aus der Feder von Josef Alfons Mackert.

Dem Aufsatz EDUARD VISCHERS «Werden und Wesen der schweizerischen Bundesverfassung von 1848»¹² liegt ein Vortrag zu Grunde, den der Verfasser im Jubiläumsjahr der Bundesverfassung vor deutschen Lehramtskandidaten gehalten hat. Der Verfasser vermeidet Gemeinplätze, bietet auf Grund seiner zahlreichen Untersuchungen über die Regenerationsjahrzehnte eine sehr lesenswerte Vorgeschichte der Bundesverfassung und vermag mit dem Hinweis auf die Hintergründe der Beschränkung der Kultusfreiheit auf die anerkannten christlichen Konfessionen noch Neues zu bieten. Vischer macht nämlich auf die Verfolgung der freikirchlichen Bewegung in der Waadt durch die Radikalen aufmerksam; deren Führer Henri Druey war in hervorragender Weise an der Ausarbeitung der Bundesverfassung beteiligt.

HERMANN BÖSCHENSTEIN, der Verfasser einer Biographie von Bundesrat Carl Schenk, stellt drei Abschnitte von Jakob Stämpflis späterer Wirksamkeit dar, die Gründung der Eidgenössischen Bank, die Schiedsrichterrolle im Alabama-Handel und den Ausklang von Stämpflis politischer Laufbahn im bernischen Großen Rat und im Nationalrat¹³. Böschensteins Skizzen enthalten wesentliche Charakterzüge des großen Berner Radikalen, und wenn es das Anliegen des Verfassers war, auf die Wünschbarkeit einer Biographie Stämpflis hinzuweisen, so hat er dank seiner lebendigen Darstellung der letzten Episoden von Stämpflis Wirken dieses Ziel voll und ganz erreicht.

¹² EDUARD VISCHER, Werden und Wesen der schweizerischen Bundesverfassung von 1848. (Sonderdruck aus „Geschichte in Wissenschaft und Unterricht“, Zeitschrift des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands, H. 2, 1952, S. 79–97.)

¹³ HERMANN BÖSCHENSTEIN, Jakob Stämpflis letzte Lebensjahre. (Sonderdruck aus dem Archiv des Hist. Vereins des Kts. Bern, 41. Bd., 1. H., 1951. 47 S.) Verlag Herbert Lang, Bern.